



A CH-3003 Bern
BAG

An die Verantwortlichen der HeGeBe-Zentren

Ihr Zeichen:
Referenz/Aktenzeichen:
Unser Zeichen: RCA/JAM
Bern, 13. März 2020

HeGeBe unter dem Eindruck des Corona-Virus

Liebe HeGeBe-Verantwortliche, liebe Ärztinnen und Ärzte

Das BAG nimmt hiermit Stellung zu den eingegangenen Fragen bezüglich den aktuellen Herausforderungen der HeGeBe Institutionen im Zusammenhang mit COVID-19.

Leider bietet uns das Epidemiegesezt¹ (EpG) zum jetzigen Zeitpunkt keine Grundlage, die Bestimmungen der Betäubungsmittelsuchtverordnung (BetmSV)² kurzfristig anzupassen. In Anbetracht der aktuellen Krisensituation sind jedoch pragmatische Lösungen unabdingbar. Die entsprechenden Entscheide liegen in der Verantwortung der behandelnden Ärztinnen und Ärzte und sind von ihnen im Interesse der Öffentlichkeit, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentren sowie dem Wohl der Patientinnen und Patienten zu treffen.

Für Patientinnen und Patienten, die infolge Corona-Virus oder anderen Erkrankungen erheblichen Mobilitätseinschränkungen ausgesetzt sind, kommen folgende Massnahmen in Betracht:

1. Umstellung auf Sevre-Long®
2. Abgabe durch Pflegedienste wie Spitex: In **indizierten Ausnahmefällen** (Einzelfallprüfung) kann das Diacetylmorphin zu Hause/im Heim unter Sichtkontrolle der zuständigen HeGeBe Ärztin oder des zuständigen HeGeBe Arztes oder einer von ihr/ihm beauftragten Person verabreicht werden (z.B. durch die Spitex oder andere Pflegedienste, vgl. Art. 13 Abs. 2 BetmSV). Die Verantwortung dafür liegt bei der zuständigen Ärztin / beim zuständigen Arzt.
3. Sichtkontrolle: Die Zentren können prüfen, ob die nach Art. 13 Abs. 2 BetmSV geforderte «Sichtkontrolle» der zuständigen Ärztinnen und Ärzte oder einer von ihnen beauftragten Person, ausnahmsweise auch per Skype/WhatsApp etc. durchgeführt werden kann. Die Verantwortung für den Entscheid liegt bei der zuständigen Ärztin / beim zuständigen Arzt.
4. Versand: Die Zentren können prüfen, ob die Tagesdosen bzw. die Mitgabedosen via Kurier oder Post und unter Berücksichtigung der entsprechenden Lieferdokumentation verschickt werden

¹ Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (Epidemiegesezt, EpG; SR 818.101)

² Verordnung über Betäubungsmittelsucht und andere suchtbedingte Störungen vom 25. Mai 2011 (Betäubungsmittelsuchtverordnung, BetmSV; SR 812.121.6)

können (vgl. Art. 16 BetmG³ sowie Art. 60 Abs. 6 BetmKV⁴). Die Verantwortung für den Entscheid liegt bei der zuständigen Ärztin / beim zuständigen Arzt.

5. Ausnahmebewilligung nach Artikel 8 Absatz 5 BetmG für die erweiterte Mitgabe:

Für Patientinnen und Patienten, die sich nicht ins Zentrum begeben können, kann die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt beim BAG eine auf 6 Monate befristete Ausnahmebewilligung für eine jeweilige Mitgabe von max. 7 Tagesdosen beantragen. Besondere Beachtung ist dabei der Missbrauchsgefahr zu schenken, welche im Gesuch kurz auszuführen ist.

Entsprechende Gesuche müssen Angaben zu den folgenden Punkten enthalten:

1. Angaben zur Patientin oder zum Patienten (Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Adresse)
2. Beginn der Behandlung mit Diacetylmorphin (Bitte Kopie der Bewilligung beilegen)
3. Dosierung
4. Aktuelle Abgabe- bzw. Mitgaberegulung
5. Beantragte Mitgaberegulung: Anzahl Tage (max. 7), Art der Zustellung, Art des Sichtkontaktes bei der Verabreichung.
6. Begründung für die erweiterte Mitgabe und Einschätzung der Missbrauchsgefahr
7. Bestätigung (Unterschrift) der gesuchstellenden Ärztin oder des gesuchstellenden Arztes sowie der Patientin oder des Patienten, dass alle Angaben korrekt erfasst wurden bzw. zum Einverständnis mit der Anwendung.

In der Zeit zwischen der ärztlichen Feststellung, dass eine Behandlung im Behandlungszentrum nicht mehr durchgeführt werden kann und dem Vorliegen einer allfälligen Ausnahmebewilligung, liegt es in der Verantwortung der behandelnden Ärzte und Ärztinnen, die Behandlung im Rahmen der vorgeschlagenen Massnahmen sicherzustellen.

Das BAG wünscht Ihnen und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter viel Kraft in dieser anspruchsvollen Zeit und steht bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Abteilung Prävention nichtübertragbarer Krankheiten
Sektion Politische Grundlagen und Vollzug
Der Leiter


Markus Jann

Kopie:

- Kantonsapothekerinnen und Kantonsapotheker
- Kantonsärztinnen und Kantonsärzte

³ Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951 (Betäubungsmittelgesetz, BetmG; SR 812.121)

⁴ Verordnung über die Betäubungsmittelkontrolle vom 25. Mai 2011 (Betäubungsmittelkontrollverordnung, BetmKV; SR 812.121.1)